

Erscheint wöchentlich Freitags.
Zu beziehen nur durch die Post
zum Preise von 1,20 M., fürs
Ausland 1,50 M. vierteljährlich.

Sattler-

Inserate kosten 30 Pfennig pro
3 gespaltene Petitzeile.
Bei Wiederholungen entsprechen-
der Rabatt.

und Portefeuille-Zeitung

Organ zur Wahrnehmung der Interessen aller in der Sattlerei und der gesamten
Lederwarenindustrie und deren Nebenbetrieben beschäftigten Arbeiter und Arbeiterinnen

Nr. 35 .: 33. Jahrgang

Verlag und Redaktion: Berlin SO. 16, Brüden-
straße 106 .: Telephon: Amt Morichplatz, 2120

Berlin, den 29. August 1919

Inhalt. Vertragsleistung. — Streitnotizen. —
Die Verhandlungen in Frankfurt a. M. Der Lederwaren-
Reichstarif in Sicht. — Die Zentralfrantenkasse der Sattler,
Portefeuille und Berufsgenossen. — Die Neuregelung der
Lohnspändung. — Die natürlichen Wurzeln des Kampfes. —
Korrespondenzen. — Rundschau. — Weitere Resultate der
Delegiertenwahlen zum Verbandstag. — Adressenänderungen.
— Briefkasten der Redaktion. — Sterbetafel. — Anzeigen.

Die für die nächste Nummer bestimmten
Artikel müssen spätestens Sonnabendnachmittag
in Händen der Redaktion sein.

Für die Woche vom 31. August bis 6. Sept.
1919 ist der 36. Wochenbeitrag fällig. Nur
wer dem Verbands gegenüber durch pünktliche
Vertragsleistung seine Pflicht erfüllt, sichert
sich im Falle der Erwerbslosigkeit eine Unter-
stützung aus Verbandsmitteln.

Achtung! Kollegen! Achtung!

Aus Zweckmäßigkeitsgründen werden die
Kollegen in ihrem eigensten Interesse ersucht,
bei Arbeitsannahme in anderen Städten sich zu-
vor bei der dortigen Ortsverwaltung zu er-
kundigen.

Die Verhandlungen in Frankfurt a. M. Der Lederwaren-Reichstarif in Sicht.

Nach langen und schweren Leiden ist der
Reichstarif für die Lederwaren-, Reise- und
Sportartikelindustrie — nicht entschlafen —
sondern endlich geboren worden. Es war schon
eine Art Zangengeburt, bis das Vertragswerk,
das die Lohn- und Arbeitsverhältnisse dieser
wichtigen Industrie im ganzen Reich auf tarif-
licher Grundlage regelt, glücklich das Licht der
Welt erblickt hat. Frankfurt a. Main war die
Geburtsstätte des Reichstarifvertrages, wo man
nach fünftägiger manchmal heftiger Redeschlacht
endlich einig geworden ist bis auf einen Punkt,
allerdings den schwierigsten, an dem seither die
Verhandlungen stets gescheitert waren. Die
endgültige Lösung der Seimarbeiterfrage konnte
auch in Frankfurt a. Main bei diesen Verhand-
lungen nicht gefunden werden, aber man hat sich
doch dahin verständigt, an diesem noch strittigen
Punkte das Vertragswerk nicht scheitern zu
lassen. So kamen denn die Parteien in Frank-
furt a. M. dahin überein, daß dem Reichsar-
beitsamt die Entscheidung der Seimarbeiterfrage
übertragen werden soll, welchem Schiedspruch
sich die Vertragskontrahenten für die Dauer des
Vertrages fügen wollen. Dessenungeachtet aber
soll der neue Reichstarif ohne Verzögerung mit
dem 1. Oktober d. J. in Kraft treten und bis zur
Entscheidung der Seimarbeiterfrage die jetzigen
Abkommen über die Seimarbeiter in Offenbach
sowohl, als auch in Berlin noch Geltung haben.
So ist man über diese schwierige Frage endlich
hinausgekommen, nachdem sich auch in Frank-
furt a. M. wieder herausgestellt hatte, daß der

Gegensatz zwischen den Unternehmern und der
Arbeiterchaft in dem Punkt einstweilen noch
unüberbrückbar ist. Auch die jetzigen Verein-
barungen über die Seimarbeiter in Berlin und
Offenbach gehen soweit auseinander, daß auch
eine Verständigung auf mittlerer Grundlage
ganz unmöglich war und ein dahingehender
Versuch als erfolglos aufgegeben werden mußte.
Die Berliner Fabrikanten betonten mit allem
Nachdruck, daß sie das dortige Seimarbeitsab-
kommen nur unter dem fürchtbaren Druck der
revolutionären Unruhen in Berlin zugestanden
hätten und dessen Einhaltung nur noch bis zum
endgültigen Abschluß des Reichstarifs gewäh-
releisten könnten. In der Seimarbeiterfrage
müssen sie mit dem Reich gleichgestellt werden,
wenn sie auch in der Lohnfrage über den allge-
meinen Rahmen des Reichstarifs hinausgehende
Zugeständnisse machen. Die Offenbacher Fabri-
kanten aber reuen ihre Zugeständnisse in der
Seimarbeiterfrage vom Juli d. J. und sie er-
klären, unter keinen Umständen weitergeben zu
können. Sie bringen nach ihrer Auffassung
schon ein ungeheures Opfer, wenn sie die dies-
bezüglichen letzten Vereinbarungen nun im
Reichstarife verankern und wollten sich auch
vorbehalten, nach einem halben Jahre Abände-
rungsanträge zu stellen, wenn die Wirkungen
der Vereinbarungen auf die Industrie erst er-
kennbar würden. Die Arbeitervertreter konnten
natürlich auf all diese Dinge nicht eingehen. Sie
forderten weiteres Entgegenkommen der Arbeit-
geber und konnten speziell in der Frage der Ein-
schränkung der Seimarbeiter nicht weiter nach-
geben, so daß nichts anderes übrigbleibt, als
daß das Reichsarbeitsamt bzw. ein von diesem
gebildetes Schiedsgericht nunmehr diesen gordi-
schen Knoten durchhaut.

Die Verhandlungen selbst spiegelten lebhaft
die Kämpfe wieder, die in den letzten Monaten
um die Regelung der Tarifvertragsmaterie ge-
führt worden sind. Schwerees Gesicht wurde
von beiden Seiten aufgeföhren und heftig plat-
ten manchmal die Geister aufeinander im kleinen
Saale der Frankfurter Handelskammer. Schon
die ersten Sätze unseres Tarifentwurfes führten
zu Reibungen um die Festlegung der Arbeits-
zeit. Die Unternehmer glaubten eine Verkür-
zung unter keinen Umständen zuzubilligen zu
können und ihr Sprecher, Herr Dr. Cray, er-
klärte jede Herabsetzung unter 48 Stunden pro
Woche ohne zwingende Notwendigkeit, in der
gegenwärtigen Zeit für einen Unfug, der sich
an der gesamten Volkswirtschaft bitter rächen
müßte. Unsere Redner waren um Gegen-
gründe nicht verlegen und man einigte sich
schließlich dahin, daß im allgemeinen an der
48stündigen Arbeitszeit festgehalten wird, wo
aber schon eine kürzere Arbeitszeit besteht, muß
diese beibehalten werden. An den Vorabenden
vor den Feiertagen (Ostern, Pfingsten und
Weihnachten) werden nur 5 Stunden gearbeitet
unter Vergütung der ausfallenden Stunden für

Zeitlohn- und Akkordarbeiter. Die Einteilung
der Arbeitszeit wird mit den örtlichen Organi-
sationen für alle Betriebe des Ortes festgesetzt.
Die Tätigkeit und Bedeutung der Arbeiteraus-
schüsse und Werkstattkommissionen in den Be-
trieben ist im Vertrag fest verankert. Bei Ent-
lassungen von Arbeitern, Arbeitszeiterfüllung,
Preisfestsetzungen und sonstigen den Betrieb
und die Arbeiterchaft berührenden Maßnahmen
kann nichts ohne ihre Mitwirkung und Zustim-
mung geschehen; ihre durch Verhandlungen usw.
verursachten Zeitversäumnisse muß der Unter-
nehmer in der Höhe des Durchschnittsverdienstes
bezahlen.

Gewaltige und zeitweilig recht hitzige De-
batten entwickelten sich über die Lohnfrage. Die
Unternehmer zeigen sich auch hierin ziemlich
hart gesotten und Dr. Cray hält eine lange
Rede, worin er nachzuweisen sich bestrebt, daß
die Lohnentwicklung auf ganz ungefundener Basis
sich in den letzten Jahren vollzog und durch die
verkehrte Wirtschaftspolitik der früheren
Regierung der Wirtschaftsorganismus bis ins
Mark faul geworden ist. Im Reichstarif sei auf
eine allmähliche Gesundung hinzuwirken, und
bei der Unübersichtlichkeit der jetzigen Verhält-
nisse können die Löhne nicht über drei Monate
hinaus festgelegt werden. Die relativen Lohn-
unterschiede zwischen den einzelnen Orten sind
erst später abzuändern; zunächst müssen sie blei-
ben, um den bestehenden Verhältnissen Rechnung
zu tragen. Kollege Blum glaubt im Namen der
Arbeitnehmer die Zustimmung geben zu können,
daß die Ortslöhne auf ein Jahr festgelegt und
die Ortszulagen schon nach drei Monaten ab-
änderungsfähig sind. Schließlich wurde durch
Abstimmung festgelegt, daß die Grundlöhne bis
zum 1. Juli 1920, die Ortszuschläge aber nur
bis zum 1. April 1920 Geltung haben sollen.
Danach müssen die Löhne wieder einer Revision
unterzogen werden. Wiederum geht eine heftige
Debatte los über die Spannung zwischen den
Berliner Löhnen und denen an den übrigen
Orten im Reich. Durch öftere Sonderberatun-
gen unter sich suchten sich die Parteien näherzu-
kommen, ohne aber zunächst dieses Ziel zu er-
reichen. Endlich erklärten sich die Berliner
Unternehmer bereit, den außerordentlich ge-
lagerten Verhältnissen in Berlin Rechnung zu
tragen durch besondere nur für Berlin geltende
Zulagen. Nach diesem Zugeständnis konnte die
Einteilung in fünf Städteklassen in folgender
Weise vorgenommen werden: Für Berlin wird
eine Sonderklasse geschaffen mit einer 20prozen-
tigen Orts- und einer 25prozentigen Steuerungs-
zulage. Danach folgt die erste Lohnklasse mit
15 Proz. Orts- und 15 Proz. Steuerungszulage.
Die zweite Klasse wird mit 10 und 15 Proz., die
dritte mit 5 und 7½ Proz., und die vierte mit
nur einer Steuerungszulage von 5 Proz. ange-
nommen. Der Grundlohn stellt sich im ersten
und zweiten Jahre nach der Lehre auf 1,20 M.,
im Alter bis zu 23 Jahren auf 1,60 M. und

über 23 Jahre auf 1,90 Mk. für gelernte Arbeiter. Die Arbeiterinnen dagegen erhalten unter Zuzahlung derselben Zuschläge folgende Grundlöhne: Von 14—15 Jahren 0,25 Mk., 15—16 Jahren 0,35 Mk., 16—18 Jahren 0,58 Mk., 18—20 Jahren 0,67½ Mk., über 20 Jahre 0,77½ Mk. Köderinnen, Schärferinnen, Stepperinnen und Zuschneiderinnen über 18 Jahre erhalten 0,87 Mk., Stepperinnen und Zuschneiderinnen über 20 Jahre 0,96½ Mk. Grundstundenlohn. Köderinnen und Schärferinnen, die über 20 Jahre alt sind, bekommen 1,05 Mk. Grundlohn pro Stunde. Die besonders für die Kofferbranche in Frage kommenden Hilfsarbeiter werden durch die verschiedenen Altersklassen mit Grundlöhnen von 0,90 Mk. bis 1,50 Mk. bedacht, wozu natürlich auch hier noch die vereinbarten Zuschläge kommen. Es ist unmöglich, die Lohngestaltung im einzelnen hier zu entwickeln und wird der baldigst fertiggestellte Tarif dann darüber genauer Auskunft geben.

Nach Erledigung der zeitraubenden Lohnfragen fand eine Reihe von Bestimmungen unseres Vertragsentwurfes verhältnismäßig flotte Annahme. Das Tarifamt wird einstimmig der Stadt Offenbach zuerkannt. Die Ortsklasseneinteilung soll nach den Vorschlägen der einzelnen Bezirke erfolgen, in denen sich die Arbeitgeberorganisationen mit unseren Gewerkschaften über die Zuteilung der einzelnen Orte zu verständigen haben. Die diesbezüglichen Vorschläge müssen bis zum 9. September spätestens in Händen der Redaktionskommission sein. (Adresse: Herr Dr. Craß, Offenbach a. M., Kaiserstr. 49.) Die Redaktionskommission wurde aus den Herren Dr. Craß, Gunzenhäuser aus Offenbach und Herrn Stein aus Berlin von Unternehmerseite, Blum, Hög-Berlin und Eisner-Dresden von Seiten der Arbeiterorganisationen gebildet. Sie wird schon am 11. September wieder in Frankfurt a. M. zusammenzutreten, um den Vertrag druckreif zu gestalten. — Die Frankfurter Tarifverhandlungen schließen mit dem von Herrn Gunzenhäuser zum Ausdruck gebrachten Dank der Teilnehmer an die beiden Vorsitzenden, Herrn Dr. Craß und Herrn Blum, und mit den eindrucksvollen Schlussworten des Letzteren, welche auf die Bedeutung dieses Vertragswerkes für die Ruhe und Weiterentwicklung der gesamten Industrie hinweisen. Wir behalten uns vor, auf die Tagung im einzelnen noch zurückzukommen und wollen im übrigen hoffen, daß das Reichsarbeitsamt den noch sehr bedeutungsvollen Streitpunkt bezüglich der Heimarbeit recht bald und im Sinne der Ledertwarenarbeiterschaft erledigen möge.

Die Zentralkrankenkasse der Sattler, Portefeuille und Berufsgenossen

hielt am 18. und 19. August in Hamburg ihre ordentliche 12. Generalversammlung ab. Anwesend waren 26 Kollegen aus allen Gauen Deutschlands, vom Vorstand der Vorsitzende Giese, der Kassierer Schubert und der Vorsitzende des Aufsichtsrats Jenner.

Der vom Vorstand vorgelegte Geschäftsbericht erstreckte sich auf eine 6jährige Geschäftsperiode, da des Krieges wegen die Abhaltung der Generalversammlung von Jahr zu Jahr verschoben werden mußte. In dem Bericht selbst spiegelte sich die Einwirkung des Krieges wider, besonders soweit die Mitgliederbewegung in Frage kommt. Am Jahres-schluß 1913 zählte die Kasse 4872 Mitglieder. Infolge der Einberufungen zum Wehrdienst fiel diese Ziffer bis zum Jahres-schluß 1916 auf 2262. Das Jahr 1917 brachte eine geringfügige Mitgliederzunahme und am 31. März 1919 waren bereits über 4000 Mitglieder in der Kasse vereinigt. Es steht zu erwarten, daß der frühere Mitgliederstand binnen kurzem wieder erreicht sein wird.

Vereinnahmten wurden während der ganzen Geschäftsperiode 600 506,96 Mk. und ausgegeben insgesamt 588 897,83 Mk. Die Ausgabe selbst setzt sich wie folgt zusammen: An die Mitglieder gezahltes Krankengeld 441 918,84 Mk., Beerdigungsgeld 15 768 Mk., Arzt, Arznei und Krankenhauskosten 6624,05 Mk., Verwaltungskosten 74 186,94 Mk. In Prozentanteilen umgerechnet betragen die Leistungen an die Mitglieder 86 Proz., für Verwaltungsausgaben 6½ Proz., während die Restausgabe von

7½ Proz. dem Vermögen der Kasse zugeführt wurde. Der Vergleich der geringen Verwaltungskosten im Gegen-satz zu den hohen direkten Leistungen an die Mitglieder zeigt so recht die solide Grundlage der Kasse, die damit durch sich selbst die beste Empfehlung für alle Berufsgenossen erbracht hat. Der Reservefonds der Kasse beträgt zurzeit 174 086,30 Mk., weit über das doppelte der gesetzlich vorgeschriebenen Höhe.

In seiner mündlichen Berichterstattung konnte der Vorsitzende, Kollege Giese, mit Genugtuung feststellen, daß die Kasse glücklich über die schweren Kriegsverhältnisse hinweggekommen ist, daß auf Grund der sicheren finanziellen Fundierung die Gewände gegeben ist, die gesundheitsmäßigen Folge-wirkungen der langen Kriegsjahre den Mitgliedern leicht erträglich zu gestalten.

Die korrekte Geschäftsführung der Kasse wurde von allen anwesenden Vertretern anerkannt und der Geschäftsleitung auf Antrag der eingesetzten Rechnungsprüfungskommission einstimmig Entlastung erteilt.

Der Hauptpunkt der Tagesordnung bildete daran anschließend die Beratung der von den einzelnen Verwaltungsstellen gestellten Anträge auf Abänderung der Satzungen. Das Leitmotiv aller Anträge ging dahin, durch Erhöhung der Beiträge und Leistungen der infolge des Krieges eingetretenen Geldentwertung einen Ausgleich entgegenzusetzen. Um diese Frage zu lösen, wurde zunächst darüber verhandelt, in welchem Verhältnis die Beitragsleistung zur Gegenleistung (Krankengeld und Beerdigungsgeld) gestellt werden solle. Bisher gab die Kasse den 25fachen Beitrag der wöchentlichen Beitragsleistung als wöchentliches Krankengeld an die Mitglieder zurück und im Todesfalle den 140fachen Beitrag der Beitragsleistung als Beerdigungsgeld. Einige Anträge gingen dahin, in Zukunft nicht mehr den 25fachen Beitrag als Krankengeld zu gewähren, sondern nur noch den 24fachen bzw. 23fachen Beitrag als Leistung festzusetzen. Im gleichen Verhältnis sollte auch der Betrag des Beerdigungsgeldes um ein geringes gekürzt werden. Die Vertreter dieser Anträge gingen davon aus, daß die allgemeine Selbstwertverwertung eine sehr erhebliche Steigerung der Verwaltungskosten zur Folge haben würde, da ja die Kosten für Drucksachen, Schreibmaterialien, Porto usw. um ein vielfaches gestiegen sind. Ferner lasse der durch den Krieg im allgemeinen sehr geschwächte Gesundheitszustand befürchten, daß ein erhebliches Answellen der Krankenziffern und Krankheitsstage eintreten werde. Um Einnahme und Ausgabe zu bilanzieren, sei darum eine geringe Kürzung der bisherigen Verhältnisleistung notwendig. Alle dahin zielenden Anträge wurden aber abgelehnt, weil eine Reihe von Vertretern davon ausging, daß die glänzende Vermögenslage der Kasse die Aufrechterhaltung der bisherigen Verhältnisleistung gestatte, selbst auf die Gefahr hin, etwas vom Vermögen zu zehren. Gerade in der jetzigen schweren Folgezeit des Krieges müsse das soziale Moment in den Vordergrund treten. Nachdem diese grundsätzliche Frage entschieden war, wurde über die Zahl der Beitragsstufen verhandelt. Vorstand und Aufsichtsrat sowie die Verwaltungsstelle Berlin beantragten in Zukunft nur noch 2 Klassen zu führen, während von Breslau 4, von Kassel gar 6 Klassen gewünscht wurden. Die Mehrheit der Vertreter entschied sich aber für Beibehaltung der bestehenden 3 Klassen, da damit allen berechtigten Bedürfnissen genügt werde. Aus der Versammlung heraus wurde alsdann der Antrag gestellt, die Beiträge folgendermaßen festzusetzen: 1. Kl. 1 Mk., 2. Kl. 80 Pf., 3. Kl. 60 Pf. pro Woche. Dieser Antrag wurde gegen 2 Stimmen angenommen. Die Gegenleistung des Krankengeldes beträgt dafür in der 1. Kl. 26 Mk., in der 2. Kl. 20,80 Mk. und in der 3. Kl. 15,60 Mk. pro Woche bei 52wöchentlicher Mitgliedschaft und wird bei Krankheit für 39 Wochen bezahlt. Bei einer Mitgliedsdauer von nur 26 Wochen wird in jeder Klasse nur die Hälfte dieser Sätze für einen Zeitraum von 13 Wochen gewährt. Das Beerdigungsgeld beträgt bei 52wöchentlicher Mitgliedschaft in der 1. Kl. 140 Mk., 2. Kl. 112 Mk. und in der 3. Kl. 84 Mk. Bei 26wöchentlicher Mitgliedschaft wird auch hier nur die Hälfte der Summe in allen Klassen gezahlt.

Um auch für die höheren Verwaltungskosten einen Ausgleich zu schaffen, wurde auf Antrag des Vorstandes und Aufsichtsrats beschlossen, vierteljährlich einen Extrabeitrag in Höhe eines Wochenbeitrags zu erheben.

Damit waren alle übrigen Anträge, die auf Aenderung der Beiträge, des Krankengeldes und der Beerdigungskosten hingen, erledigt.

Angenommen wurde weiter der bedeutungsvolle Antrag, daß alle Mitglieder berechtigt sein sollten, innerhalb 13 Wochen nach Inkrafttreten der neuen Satzungen in eine höhere Klasse übertreten. Der Uebertritt von einer höheren in eine niedrigere Klasse ist dagegen beim Quartalswechsel jederzeit zulässig.

Von den weiteren Satzungsänderungen wäre herborzuheben, daß das Eintrittsgeld in Zukunft statt 1,50 Mk. 2 Mk. beträgt. Für den Ertrag eines verlorengegangenen Mitgliedsbuches ist 1 Mk. zu entrichten und die Mahngebühr wurde entsprechend einem Antrage von Berlin auf 50 Pf. erhöht.

Abgelehnt wurde ein Antrag der Verwaltung Dresden, nach dem ausgesteuerte Mitglieder, die als dauernd invalide erklärt sind, durch Zahlung von 20 Beiträgen pro Jahr die Mitgliedschaft erhalten können; ebenso ein Antrag Barmen-Eberfeld, der dahin ging, daß auch die zum Militär gehenden Mitglieder mit vollen Rechten und Pflichten weiter Mitglied bleiben können. Ferner lehnte die Generalversammlung es ab, Zuschüsse zu künstlichen Gebissen in Höhe von 75 Proz. zu gewähren (Antrag München). Auch ein von der Verwaltungsstelle Pilsen gestellter Antrag auf Erhöhung der den örtlichen Verwaltungen zustehenden Prozente von 6 auf 8 oder 10 Proz. fand nicht die Zustimmung der Generalversammlung.

Auf Vorschlag des Vorstandes und Aufsichtsrates kam es zu einer Aussprache über die innere Organisation des Zentralvorstandes und der Erledigung der geschäftlichen Arbeiten. Es wurde beantragt, die Kassengeschäfte, die bisher nebenamtlich von dem Kollegen Schubert geführt worden sind, mit den Arbeiten des bisherigen angestellten Vorsitzenden in einer Hand zu vereinigen. Zur Ausführung dieser Arbeiten den bisherigen Vorsitzenden als Sekretär zu bestellen und einen unbesoldeten Vorsitzenden zu wählen. Mit 21 gegen 5 Stimmen wurde dieser Regelung zugestimmt. Einstimmig wurde der Kollege Giese als Sekretär gewählt und auf Antrag der Verwaltungsstelle Breslau für diese Tätigkeit ein Gehalt von 5000 Mk. steigend jährlich um 200 Mk. bis zur Höhe von 5600 Mk. festgesetzt. Als unbesoldeten Vorsitzenden wählte die Versammlung den Kollegen Schulze-Berlin.

Von der Verwaltungsstelle München lag der Antrag vor, die Kasse mit den uns bezüglich nahe- stehenden anderen Kassen zu verschmelzen. Der Antrag wurde abgelehnt, weil seine Annahme die Auflösung der Kasse zunächst im Gefolge haben müßte, und weil die uns bezüglich nahestehenden Kassen (Buchbinder, Tapezierer) Erbschaften sind und nicht wie die der Sattler und Portefeuille reine Zuzuschüsse.

Unter Ablehnung der von Barmen-Eberfeld und München gestellten Anträge, nach denen die ordentlichen Generalversammlungen nur alle 5 Jahre stattfinden sollten, wurde beschlossen, die nächste Generalversammlung in 3 Jahren in Dresden abzuhalten. Die neuen Satzungen sollen, sofern bis dahin die Genehmigung der Aufsichtsbehörde erfolgt ist, am 1. Januar 1920 in Kraft treten.

Damit war die Tagesordnung erledigt und mit Recht konnte der Vorsitzende in seinem Schlusswort darauf hinweisen, daß die segensreiche Tätigkeit der Kasse durch die Beschlüsse dieser Generalversammlung eine stets steigende Erweiterung erfahren möge, zum Nutzen aller in der Kasse vereinigten Mitglieder.

Ernst Schulze.

Die Neuregelung der Lohnpfändung.

(Ausschneiden und aufbewahren!)

Durch Verordnung vom 22. Juni 1919 (R.-G.-Bl. S. 587) sind — mit Wirkung vom 1. Juli 1919 ab — einige sehr wichtige Aenderungen in den bisher gültigen Bestimmungen über die Beschlagnahme des Arbeitslohnes erfolgt; besonders sind mit Rücksicht auf die herrschende Teuerung die Beiträge erhöht worden, die dem Schuldner im Falle der Pfändung von seinem Lohn belassen werden müssen. Die neue Verordnung umfaßt nun keineswegs alle für die Lohnpfändung geltenden Vorschriften; ein einfacher Abriss der Verordnung würde also dem, der die übrigen Bestimmungen nicht zur Hand hat, nur wenig nützen (es kommen nämlich noch in Betracht die Gesetze vom 21. Juni 1869, 29. März 1897, 17. Mai 1898 und 13. Dezember 1917); ganz abgesehen davon, daß es bei der äußerst verzwickelten Ausdrucksweise des Gesetzes gerade hierbei eines recht eingehenden Studiums dieser ganzen Materie bedarf, wenn man sich darin zurechtfinden will. Aber gerade heute, wo die Löhne der Arbeiter in erhöhtem Maße zur Pfändung herangezogen werden, ist diese Frage von besonderer Bedeutung für weiteste Kreise, und zwar sowohl für Schuldner als für Gläubiger; deshalb soll nachfolgend der gegenwärtige Stand aller für die Lohnpfändung geltenden Gesetzesvorschriften in allgemein verständlicher Form dargestellt werden.

I.

1. Raahlpfändung.

Die Pfändung des ganzen Lohnes („Raahlpfändung“) ist zulässig, wenn sie erfolgt zur Beibehaltung von Steuern und Abgaben (der direkten persönlichen Staatssteuern und der Kommunal-, Kreis-, Kirchen- und Schulaufgaben und dergl.), sofern diese nicht seit länger als ein Vierteljahr fällig geworden sind.

Ferner ist die Pfändung zulässig wegen der Unterhaltsbeiträge, welche den Verwandten, dem Ehegatten und dem früheren (geschiedenen) Ehegatten für die Zeit nach der Erhebung der Klage und des derselben vorausgehenden Vierteljahres kraft Gesetzes zu entrichten sind. (§ 4 Ziff. 2 und 3 des Lohnbeschlagnahmegesetzes.)

2. Unterhaltsbeiträge für uneheliche Kinder.

Wenn es sich um Unterhaltsbeiträge handelt, die der Vater eines unehelichen Kindes für die Zeit nach der Erhebung der Klage und des vorausgehenden Vierteljahres kraft Gesetzes zu entrichten hat, so ist nicht die volle Pfändung zulässig; es muß dem Schuldner vielmehr soviel von seinem Lohn belassen werden, als er selbst zur Bestreitung seines notwendigen (nicht „standesgemäßen“) Unterhalts und zur Erfüllung der ihm gesetzlich obliegenden Unterhaltspflicht gegenüber Verwandten, seiner Ehefrau, auch der geschiedenen, bedarf. (§ 4a des Lohnbeschlagnahmegesetzes.)

3. Besondere Bestimmungen für Kriegsteilnehmer.

Soweit es sich jedoch um Unterhaltsbeiträge handelt, die ein Kriegsteilnehmer für die Zeit seiner Kriegsteilnehmerschaft zu entrichten hat, ist weder die „Pfändung“, noch die Pfändung bis auf den notwendigen Unterhalt „statthaft“; vielmehr gelten für diese die nachstehend unter Ziffer 4 dargelegten Vorschriften für nicht bevorrechtigte Forderungen. (§ 5 der neuen Verordnung.)

4. Gewöhnliche Pfändung.

In nicht bevorrechtigten Fällen der Pfändung (für Privatschulden, kaufmännische Forderungen usw.) muß dem Schuldner ein bestimmter Teil seines Lohnes belassen werden; die Höhe dieses unpfändbaren Teiles bemittelt sich je nach der Anzahl der Angehörigen, denen der Schuldner Unterhalt zu gewähren hat (§ 1 und 2 der neuen Verordnung).

a) Hat der Schuldner nicht für Angehörige zu sorgen, so müssen ihm belassen werden mindestens 2000 Mk. jährlich (das sind 166,66 Mk. monatlich oder 38,46 Mk. wöchentlich) und ein Fünftel des Mehrverdienstes, aber nur bis zum Gesamtbetrag von höchstens 3000 Mk. (das sind 250 Mk. monatlich oder 57,69 Mk. wöchentlich).

b) Hat der Schuldner seinem Ehegatten, früheren Ehegatten, Verwandten oder einem unehelichen Kinde Unterhalt zu gewähren, so hat er Anspruch auf mindestens 2500 Mk. jährlich (das sind 208,33 Mk. monatlich oder 48,08 Mk. wöchentlich), ferner auf ein Fünftel des Mehrverdienstes und dazu noch ein weiteres Zehntel des Mehrverdienstes für jeden Unterhaltsberechtigten bis zur Höchstzahl von 4 solchen. Mehr als insgesamt 4500 Mk. jährlich (375 Mk. monatlich oder 86,54 Mk. wöchentlich) brauchen ihm jedoch nicht belassen zu werden.

c) Wenn in diesen Verhältnissen eine Aenderung eintritt (zum Beispiel durch Zuwachs oder Wegfall eines Unterhaltsberechtigten, so kann sowohl der Schuldner als der Gläubiger eine entsprechende Verichtigung des Pfändungsausschusses beantragen (bei dem Gericht oder der Behörde, welche die Pfändung bewirkt hat). Die Erweiterung oder Beschränkung der Pfändung erfolgt sodann nach Maßgabe der eingetretenen Aenderung vom dem Zeitpunkt der nächsten Lohnfälligkeit ab. Der Drittschuldner (Arbeitgeber) braucht eine eingetretene Aenderung erst von dem Zeitpunkt ab zu berücksichtigen, an dem ihm die Verichtigung des Pfändungsausschusses zugestellt wird. (Es liegt deshalb im Interesse der Beteiligten, die Verichtigung sobald wie möglich zu beantragen.)

II.

Was ist unter Arbeitslohn zu verstehen?

Wo hier von „Arbeitslohn“ die Rede ist, bezieht sich das auf „jede Vergütung (Lohn, Gehalt, Honorar usw.) für Arbeiten oder Dienste, welche auf Grund eines Arbeits- oder Dienstverhältnisses geleistet werden, sofern dieses Verhältnis die Erwerbstätigkeit des Vergütungsberechtigten vollständig oder hauptsächlich in Anspruch nimmt“ (§ 1 des Lohnbeschlagnahmegesetzes).

Aber auch die Pfändung des Aufgebotes von Privatangestellten oder Privatbeamten unterliegt den gleichen Bestimmungen, ebenso die Bezüge, die ein Handlungsgeselle als Wettbewerbsverbotsentschädigung (nach § 74 ff. des Handelsgesetzbuches) nach Beendigung des Dienstverhältnisses zu beanspruchen hat. (§ 3 der neuen Verordnung.)

Die Pfändung des Dienstinkommens der Beamten (auch der Offiziere, Lehrer usw.) wird von der neuen Verordnung nicht berührt; diese regelt sich vielmehr nach den bisherigen Vorschriften (§ 850 der Zivilprozessordnung). Wenn deren Einkommen die Summe von 1500 Mk. übersteigt, so unterliegt der dritte Teil des Mehrkommens der Pfändung. Unter „Beamten“ sind gemäß § 359 des Strafgesetzbuches zu verstehen:

die im Dienste des Reiches oder eines Bundesstaates auf Lebenszeit oder auf Zeit oder nur vorübergehend angestellten Personen ohne Unterschied, ob sie einen Dienstlohn geleistet haben oder nicht („wenn nur ihre Berufung zur Ausübung einer öffentlich-rechtlichen Funktion vom Staate anerkannt und somit der Funktion die staatliche Autorität verliehen ist“ — sagt das Reichsgericht); so zum Beispiel auch Post- und Bahnamterbeamte, Polizeidiener und dergleichen.

III.

Beschwerdverfahren.

Gegen die Lohnpfändung kann, wenn sie den obigen Bestimmungen nicht entspricht, gemäß § 766 der Zivilprozessordnung innerhalb 14 Tage nach der Zustellung des Pfändungsbeschlusses Einwand oder Erinnerung erhoben werden, etwa in folgender Form:

„An das Amtsgericht Hamburg.

Gegen den Pfändungsbeschluss des Amtsgerichts Hamburg vom 1. Juli 1919 (Aktenzeichen S. B. 516/19) erhebe ich hiermit Erinnerung.

Laut heiliger Bescheinigung meines Arbeitgebers beträgt mein Wochenlohn 100 Mk. Da ich für meine Frau und 2 Kinder zu sorgen habe, sind mir 48,08 Mk. und $\frac{1}{10}$ des Mehrbetrages, nämlich ($\frac{1}{10}$ von 51,92 Mk.) = 5,19 Mk., also 73,99 Mk. zu belassen. Ich bitte, den Pfändungsbeschluss, laut dessen wöchentlich 40 Mk. meines Lohnes gepfändet werden sollen, entsprechend abzuändern.

Wenn das Amtsgericht dieser berechtigten Erinnerung nicht stattgeben sollte, so kann innerhalb 14 Tage nach der Zustellung des ablehnenden Bescheides weitere Beschwerde bei dem Landgericht angebracht werden; hierzu ist kein Rechtsanwalt notwendig. Noch eine weitere Beschwerde (beim Oberlandesgericht) ist nicht zulässig, wenn nicht etwa ein neuer, selbständiger Beschwerdegrund vorliegt.

IV.

Die „vorläufige Beschlagnahme“.

Es gibt nun noch die sogenannte „vorläufige Beschlagnahme“ gemäß § 845 der Zivilprozessordnung. Der Gläubiger kann nämlich auf Grund eines vollstreckbaren Schuldtitels (Urteils u. dgl.) dem Arbeitgeber die Benachrichtigung aufstellen lassen, daß die Pfändung des Lohnes bevorstehe; von diesem Augenblick an darf der Arbeitgeber den Lohn nicht mehr auszahlen. Die eigentliche Pfändung muß dann innerhalb drei Wochen bewirkt werden. Während nun gegen die eigentliche Pfändung Beschwerde möglich ist, wenn ein zu hoher Betrag gepfändet wird (s. oben unter III), ist gegen die vorläufige Beschlagnahme keine Beschwerde zulässig — offenbar infolge einer „Lücke“ im Gesetz. Das ist nun ein ganz schlimmer Zustand, weil die allermeisten Anwälte, die ja diese vorläufige Beschlagnahme in der Regel bewerkstelligen, gewöhnlich zunächst den ganzen Lohn einbehalten lassen. Infolge dieser unglaublichen Rücksichtslosigkeit darf der Arbeitgeber zunächst den Lohn überhaupt nicht auszahlen, so daß der Arbeiter, der doch fast ausnahmslos auf seinen Lohn angewiesen ist, um von einer auf die andere Woche überhaupt leben zu können, bis zu drei Wochen ohne Lohn bleiben muß, obwohl er die oben unter I berechneten Teile seines Lohnes gesetzlich zu beanspruchen hat. Es bleibt in diesem Falle nichts anderes übrig als den Anwalt um eine entsprechende Mitteilung an den Arbeitgeber dringenden zu bitten; der Anwalt aber möge hiermit anempfohlen sein, der Bitte des Schuldners entgegenzukommen (wenn sie auch dafür keine Gebühren berechnen können), oder noch besser, schon bei der vorläufigen Beschlagnahme soviel Rücksicht auf den Schuldner zu nehmen, daß sie nicht mehr vorläufig beschlagnahmen, als sie bei der wirklichen Pfändung beanspruchen können. Aber auch in den Fällen, wo das Gesetz in ganz unfinniger Weise die Pfändung ohne Rücksicht auf die Lebensnotwendigkeit des Schuldners zuläßt, sollte der Gläubiger es vermeiden, den Schuldner seiner Existenzfähigkeit zu berauben und so die Henne zu schlachten, welche die goldenen Eier legen soll.

V.

Besondere Lohnvereinbarungen.

Wenn einem Arbeitgeber daran liegt, daß er einen Arbeiter oder Angestellten behält, den er verlieren würde, wenn diesem durch weitgehende Pfändung das Weiterverbleiben in der Arbeitsstelle unmöglich gemacht würde, so bietet sich ihm folgender Ausweg. Er stellt dem Arbeiter nicht einfach zu dem üblichen Lohn ein, sondern er schließt mit ihm einen Arbeitsvertrag auf die pfandfreie Summe (die nach dem Vorstehenden leicht zu berechnen ist); außerdem schließt er einen Vertrag mit dessen Ehefrau, Eltern oder Haushalterin, in welchem er sich verpflichtet, einen bestimmten Betrag an diese (zur Bestreitung

von deren Unterhalt, zur Mietzahlung usw.) für die Dauer der Arbeitsleistung zu bezahlen. Derlei Verträge sind zwar von Gläubigern schon wiederholt angefochten worden, aber das Reichsgericht und verschiedene Oberlandesgerichte haben ihre Rechtsgültigkeit anerkannt, wenn diese Verträge nicht ausschließlich zum Zwecke der Benachteiligung der Gläubiger geschlossen, sondern hauptsächlich den Zweck verfolgen, die Frau und Kinder des Schuldners zu ernähren, die Miete zu bezahlen, den Hausstand aufrechtzuerhalten usw., und das ist ja wohl regelmäßig der Fall.

Die natürlichen Wurzeln des Kampfes.

Ein ewiges Werden ist die Welt. Vor Jahr-millionen war die Natur anders als vor Jahr-hunderttausenden, vor Jahrhunderten die Menschheit anders als jetzt. Ja, vor gar nicht langer Zeit hatte das Zusammenleben in unserer Volke noch ein anderes Aussehen als heute. Und diese Entwicklung steht auch fernerhin nicht still. Immer wieder wird die Welt ein anderes Gesicht haben. Weltleben heißt: Entwicklung.

Darum heißt auch Menschenleben: Entwicklungs-leben. Wer nur der Gegenwart lebt, der vegetiert. Wer nur den Augenblick kennt, der ist im Welt-wachsen ein unnützes, oft ein hemmendes Glied.

Das Bewußtsein, die Erkenntnis, der Verstand sind die Blüten der Entwicklung im Menschheits-leben, und ihre schönste Blüte ist das Gefühl, das in seiner höchsten Entwicklungshöhe im Sinne der wachsenden Einheit empfindet. Der Mensch hat diese Werte der natürlichen Werdung darum in den Dienst der natürlichen Entwicklung zu stellen, wenn er sein will ein lebendiger, voller Mensch. Diese menschlichen Werte geben die Kraft, bewußt einzugreifen in diese ewige Entwicklung, und darum heißt Mensch: Bewußter Entwicklungsfaktor sein.

Seine natürliche Aufgabe erfüllt der Mensch also dann, wenn er das Planlose, Zufällige im Menschheitsleben leitet auf den Weg gerader Natur-lichkeit. Das aber kann er nur dann, wenn er dem Leben zunächst einen festen Boden gibt, in dem die Menschheit wurzeln, auf dem sie sich entfalten kann: das wirtschaftliche Leben muß zunächst im Ent-wicklungssinne sozial gestaltet sein. Und da die Ge-werkschaftsbewegung diese Idee verkörpert, so heißt Gewerkschaftler sein: im Sinne natürlicher Ent-wicklung leben. Gewerkschaftler sein heißt natürlich leben, und das heißt sittlich sein.

Korrespondenzen.

Dresden. In der Mitglieberterversammlung am 5. August wurde zunächst zum Verbandstag und zur Wahl der Delegierten Stellung genommen. Kollege Eisner bemerkte einleitend, daß ein umfangreiches Material auf dem Verbandstag zur Be-ratung stehen werde. Ganz bedeutende, das Organi-sationsleben berührende Fragen werden zu erörtern sein und sei aus diesem Grunde die Interessenlosig-keit der Mitglieder, die durch den schwachen Ver-sammlungsbesuch gekennzeichnet wird, unverständ-lich und bedauerlich. Ferner bespricht dann ein-gehend die in Nr. 30 der „Sattlerzeitung“ ver-öffentlichten Anträge, indem er seine persönliche Auffassung zu denselben darlegt. In der darauf folgenden Debatte meldete sich eine größere Anzahl Kollegen zum Wort, welche zu einem Teil die Maß-nahmen des Zentralvorstandes, besonders die Zeich-nung von Kriessanleihe und die Zustimmung zum Hilfsdienstgesetz, mißbilligten, und zum anderen Teil dieselben verteidigten. Ferner wurde angeregt, daß der Verbandstag der Verschmelzungsfrage näher treten möchte. Die Gauleiter sollen von den Mit-gliedern des betreffenden Gauwes gewählt und be-stätigt werden. Der örtlichen Verwaltung wurde zum Wortwurf gemacht, daß sie in der Sozialisie-rungsfrage noch nichts unternommen habe und es Zeit wäre, sich damit zu befassen. Der Vorsitzende Kollege Müller bemerkte, dem Zentralvorstand aus-der schon erwähnten Maßnahmen keinen Wortwurf machen zu können. Was die während der Debatte auf die örtliche Verwaltung zugespielten Bemerkun-gen angehe, stellte er fest, daß die dem Vorstand ange-hörenden Kollegen in ihrer Gesamtheit auf dem Boden der alten Gewerkschaftsrichtung stehen. Gaben diese ihrer Pflicht nicht genügt, dann sollen die Mitglieder Veranlassung nehmen, andere Kolle-gen mit diesen Posten zu betrauen. Damit schließt die Debatte; in das Wahlkomitee werden die Kollegen Scharf, Wülfelsch, Gülbner und Stewer gewählt. Der Vorsitzende bringt zur Kenntnis, daß die Vertrauensleute die Kollegen G. Eisner, Fern. Müller und Nob. Böhme als Delegierte zum Ver-bandstag vorgeschlagen haben. Aus der Mitte der

Verammlung wurde hervorgehoben, daß auch die andere Richtung vertreten sein sollte und wurden noch G. Hähig und Heinrich Borchig vorgeschlagen, mehrere Kollegen lehnten von vornherein ab. Anwesend waren 154 Mitglieder, von 72 Einzelmitgliedern haben 84 vom Stimmrecht Gebrauch gemacht. Das Wahlergebnis gibt Kollege Steuer bekannt. Auf Eisner entfielen 152, Müller 101, Böhme 72, Hähig 12, Borchig 6 Stimmen. Ungültig waren 3, unbeschrieben 2 Stimmzettel. Die übrigen Stimmen sind zersplittert. Die beiden erstgenannten Kollegen nehmen die Wahl mit Dank an. Von der Versammlung wurden sie beauftragt, auf dem Verbandstag dafür einzutreten, daß die Gausgeschäfte in Zukunft nicht mehr vom Ortsbeamten zu erledigen sind.

Den Geschäfts- und Kassenbericht vom II. Quartal erstattete Kollege Eisner. In wirtschaftlicher Beziehung steht das zweite Quartal mit dem ersten fast auf gleicher Stufe. Schlechte Geschäftslage und große Arbeitslosigkeit waren zu verzeichnen. Lohnbewegungen wurden in der Messerartikel-, Geschirre- und Treibriemenbranche geführt, die mit Abschluß eines Tarifvertrages endeten. Für die Kollegen der A.-B. wurde ebenfalls nach zweitägigen Verhandlungen ein Tarifvertrag zum Abschluß gebracht. Die Mitgliederbewegung verzeichnet an Aufnahmen 81 männliche und 45 weibliche; wegen rückständiger Beiträge wurden 30 männliche und 24 weibliche ausgeschlossen. Am Schlusse des II. Quartals verbleibt ein Bestand von 802 männlichen und 234 weiblichen Mitgliedern. Beitragsmarken wurden für männliche 8254, für weibliche Mitglieder 1839 Stück verkauft. An die Hauptkasse konnten 7000 Mk. gesandt werden. Die Ausgaben der Lokalfasse betrugen 2172,94 Mk., verbleibt Bestand 5101,66 Mk. Eine Debatte fand zu diesem Punkt nicht statt. Der Antrag der Revisionen, dem Kassierer Entlastung zu erteilen, wurde einstimmig angenommen. An Stelle des aus dem Vorstand ausgeschiedenen Kollegen Gildner wurde Scharf einstimmig gewählt. Der Vorsitzende machte noch Mitteilung von der am 2. September mit einem Vortrag über das Nützlichkeitsystem stattfindenden Versammlung und bittet, für guten Besuch Sorge zu tragen.

Rundschau.

Genossenschaften und Frieden. Wie der Friede die Völker durcheinander wirft, so ergibt es auch deren Wirtschaftseinrichtungen. Besonders in Oesterreich stehen die Genossenschaften infolge des Ausschließens der vielen in den an die Tschechoslowakei, Serbien und Italien abzutretenden Gebieten liegenden Vereine in schwerer Krise. Die deutschen Gewerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften in Böhmen, Mähren und Schlesien beabsichtigen, sich zu einem einzigen Verbandsverbande mit Unterverbänden für die einzelnen Länder zusammenzuschließen. Der hochbetagte Verbandsanwalt Wrabek rät ihnen dazu in einem ergreifenden Aufruf, in dem es zum Schlusse heißt: „Seid einig, einig, einig! Festes Zusammenhalten aller deutschen Genossenschaften und Genossenschaftler in Böhmen, Mähren und Schlesien! Keine Zersplitterung, keine Eigenbrödelei! Den Besonderheiten der einzelnen Länder kann Rechnung getragen werden durch die Bildung von Unterverbänden in den einzelnen Ländern, jedoch im Rahmen des zu schaffenden neuen Verbandes, wie dies in unserem alten Allgemeinen Verbandsverband der Fall war. Die berechtigten Forderungen der deutschen Genossenschaften im neuen tschechoslowakischen Gebiet und die Interessen derselben können nur mit Erfolg vertreten werden, wenn der neue Verband alle deutschen Genossenschaften umfaßt und dadurch mit der nötigen Kraft auftreten kann. Besondere Sympathien hat er wohl in dem neuen Staate nicht zu erwarten, hoffentlich aber wird man ihm die Selbsthilfe und Selbstständigkeit nicht streitig machen wollen und können. Kein Grenzpfahl kann unsere nationale und geistige Zusammengehörigkeit verhindern, ebensowenig, als bisher diese Gemeinschaft und das gemeinsame Streben zwischen dem reichsdeutschen Allgemeinen Verband und unserem alten österreichischen verhindert werden konnte. Wir wollen sein ein einig Volk von Brüdern, in keiner Not uns trennen und Gefahr.“ Das Würfelenspiel um Völkerschicksale kümmert sich nicht um jahrzehntelange Arbeit wirtschaftlich Schwacher um bessere Lebenshaltung. Es ist schon möglich, daß die österreichischen Genossenschaften, zwangsweise ihrem Mutterboden, der umfassenderen Organisation, entnommen, in schwere Gefahr geraten.

Für unsere deutschen Genossenschaften, für unsere Konsumvereine liegen die Dinge nicht ganz so schlimm. Immerhin muß die Mahnung an alle Verbraucher ergehen, durch innere Kraft das zu erreichen, was an äußerer Größe Opfer des Friedens wurde.

Weitere Resultate der Delegiertenwahlen zum Verbandstag.

1. Wahlkreis: E. Gottschalk, Joh. Hoffmann, Fr. Gronwald, R. Lewin, G. Kuselmann, G. Kluge, W. Riez, R. Hein, J. Cain, M. Hilse, E. Schulze, sämtlich Berlin.
2. Wahlkreis: M. Wurm, G. Jung, Th. Ackermann, O. Marenigl, Fr. Jobst, sämtlich Offenbach.
3. Wahlkreis: G. Eisner, G. Müller, Dresden.
4. Wahlkreis: Fr. Daseda, D. Steiner, Leipzig.
5. Wahlkreis: A. Sobus, Hannover.
6. Wahlkreis: J. Meher, Nürnberg.
7. Wahlkreis: J. Köll, München.
8. Wahlkreis: W. König, W. Keller, Stuttgart.
9. Wahlkreis: S. Dregelius, Hamburg.

Der Verbandsvorstand.

Gesucht

L. Läschner (Sattler)

durc[h]aus perfekt auf Maulbügelsäcke, Ballontaschen, Coupétoffer usw., energisch und fähig, der Abteilung „Reiseartikel“ einer größeren süddeutschen Lederwarenfabrik vorzustehen; nur bestqualifizierte Arbeitskräfte unter C. C. 200 an die Expedition dieser Zeitung.

In unsere Maulbügeltaschen-Abteilung stellen wir noch einige geübte

Sattler

ein, die bereits in gleichen Stellungen tätig gewesen sind.

C. Leichen & Co., Köln-Nippes.

Sperholztofferfabrik

in Oesterreich sucht für baldigen Eintritt tüchtigen

Vorarbeiter

Ausführliche Angebote unter Chiffre „128“ an die Expedition dieses Blattes erbeten.

Sattlernähmaschinen

Adler Nr. 4, wenig gebraucht, preiswert unter Garantie zu verkaufen.

Lange & Hennigsdorf
Magdeburg, Regierungsstr. 22
Fernruf 5934.

Einige tüchtige Sattler, Läschner u. Portefeuller

(gelernte Facharbeiter)

für sauberste und feinste Arbeit: Geschirre, Mappen, Lederkoffer, Lederkästen, wie überhaupt Portefeullerarbeit. Nur solche, die im Frieden in allerersten Werkstätten mit Erfolg tätig waren, kommen in Frage.

Carl Uelner, Köln, Komödienstr. 18, am Dom. Gegründet 1903.

Fachlehrbücher I. Ranges

mit vielen Abbildungen.

Der praktische Sattler Nr. 20, 10. Das Sattlerhandwerk Nr. 25, 30. Der Automobil- und Luftschiffattler Nr. 7, 85. Der Sattelmacher Nr. 10, 60. Universal-Maherzeichnisse für Sattler Nr. 4, 95. Der Sattler als Waren-garnierer Nr. 5, 30. Der moderne Polsterer Nr. 13, 90. Das Polstern Nr. 11, —. Die Schule des Tapezierers Nr. 15, —. Der Tapezierer und Dekorateur Nr. 18, 60. Das Zuschneiden moderner Dekorationen Nr. 6, 60. Der Wagenfabrikant Nr. 17, 20. Der Wagenkasten und sein Plan Nr. 10, —. Der Gerber Nr. 12, 90. Lederfabrikation Nr. 9, 30. Färben lohgaren Leders Nr. 9, 30. Lederunterjuchung Nr. 16, 50. Gerberei, technisches Auskunfts-buch Nr. 44, —. Die Appreturmittel Nr. 7, 30. Schmiermittel, Schuhwäse und Lederschmiere Nr. 4, 30. Rechenhelfer Nr. 4, 70. Lohrechner Nr. 2, —. 6000 Rezepte zu Handelsartikeln Nr. 15, —. Privat- und Geschäftsbriefsteller Nr. 5, 50. Buchführung Nr. 6, —. Rechnen Nr. 6, —. Nichtig Deutsch Nr. 6, —. Französisch Nr. 6, —. Englisch Nr. 6, —. Polnisch Nr. 6, —. Fremdwörterbuch Nr. 6, —. Rechtschreibung (Duden) Nr. 7, 15. Rechtsformularbuch Nr. 6, —. Taschenbuch des allgemeinen Wissens Nr. 4, 40. Büch-manns gefüllte Worte Nr. 8, 30. Gedichtsammlung Nr. 5, —. Anekdotenbuch Nr. 3, —. Lehrbuch für Kaufleute Nr. 15, —. Der Handwerker als Kaufmann Nr. 7, 25. Guter Ton und seine Sitten Nr. 5, 75. Lang-lehrbuch Nr. 3, 35. Die Gabe der gewandten Unterhaltung Nr. 3, 20. Preisgekröntes Lehrbuch der Landwirt-schaft Nr. 13, 35. Gartenbuch Nr. 6, 50. Gartenbuch für Anfänger Nr. 11, —. Gegen Nachnahme.

L. Schwarz & Co., Verlagsbuchhandlung, Berlin 19 BE., Amnstr. 24.

Adressenänderungen.

Breslau. V.: Karl Rudolph, Blücherstr. 12 IV. K.: Hermann Rinke, Viktoriastr. 35 IV.

Briefkasten der Redaktion.

Wegen Raummangels mußten verschiedene Artikel zurückgestellt werden.

Sterbetafel.

Eisfeld. Am 1. August verstarb unser Kollege Albert Bergt im Alter von 47 Jahren. — Am 13. August verstarb unser Kollege Heinrich Dach im Alter von 51 Jahren. Ehre ihrem Andenken!

Portefeuller

welche perfekt arbeiten, gesucht.

C. Aicheuer, Lederwaren- und Etuisfabrik G. m. b. H. Solingen.

Lederarten

werden prompt geliefert.

Eduard Nathan, Eduard Nathan, Berlin C. 2, Rosenstr. 17. Hamburg, Cremon 11/12.

Prima Sattlerwachs
Chemische Fabrik Köthen
Köthen-Anhalt.

Fachbücher für Sattler.

- Bergerhoff, Der moderne Tapezierer, broschiert 10,10 Mk., gebunden 12,70 Mk.
 - Rausch, Der Wagenfabrikant, broschiert 12,05 Mk., gebunden 16,20 Mk.
 - Rausch, Der praktische Sattler, broschiert 15,95 Mk., gebunden 19,— Mk.
 - Reibestahl, Der Automobil- und Luftschiffattler, broschiert 5,45 Mk., gebunden 7,40 Mk.
 - Bücheler, Das praktische Polstern, gebunden 10,35 Mk.
 - Bücheler, Wie legt und behandelt man Linoleum, gebunden 3,75 Mk.
 - Heilborn, Das deutsche Sattlerhandwerk. In Mappe 22,80 Mk.
 - Reuter, Die Schule des Tapezierers, broschiert 10,10 Mk., gebunden 14,— Mk.
 - Schlüter, Zuschneiden der Sattler-, Riemer- und Läschnerarbeiten, in Mappe 10,10 Mk.
- Bei Einsendung des Betrages portofreie Zusendung.
Joh. Sassenbach, Berlin 16, Engelufer 15.